

Satzung

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an Grundstücken in der Ortsgemeinde Dörth, im Bereich zwischen der A 61 und der B 327, südlich des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes und der L 206

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Dörth am 12.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere einer den Planungszielen des Flächennutzungsplans der Ortsgemeinde Dörth entsprechenden baulichen Nutzung gewerblicher Bauflächen einschließlich der dafür erforderlichen Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen, steht der Ortsgemeinde Dörth in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen:
im Süden: durch den vom Waldrand an der B 327 bis zur L 206 verlaufenden Wirtschaftsweg in Flur 3 Nr. 185 und 186 sowie in Flur 4 Nr. 195.

Im Westen und Norden: durch den Verlauf der L 206
Im Osten: überwiegend durch den Verlauf der B 327

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 3:

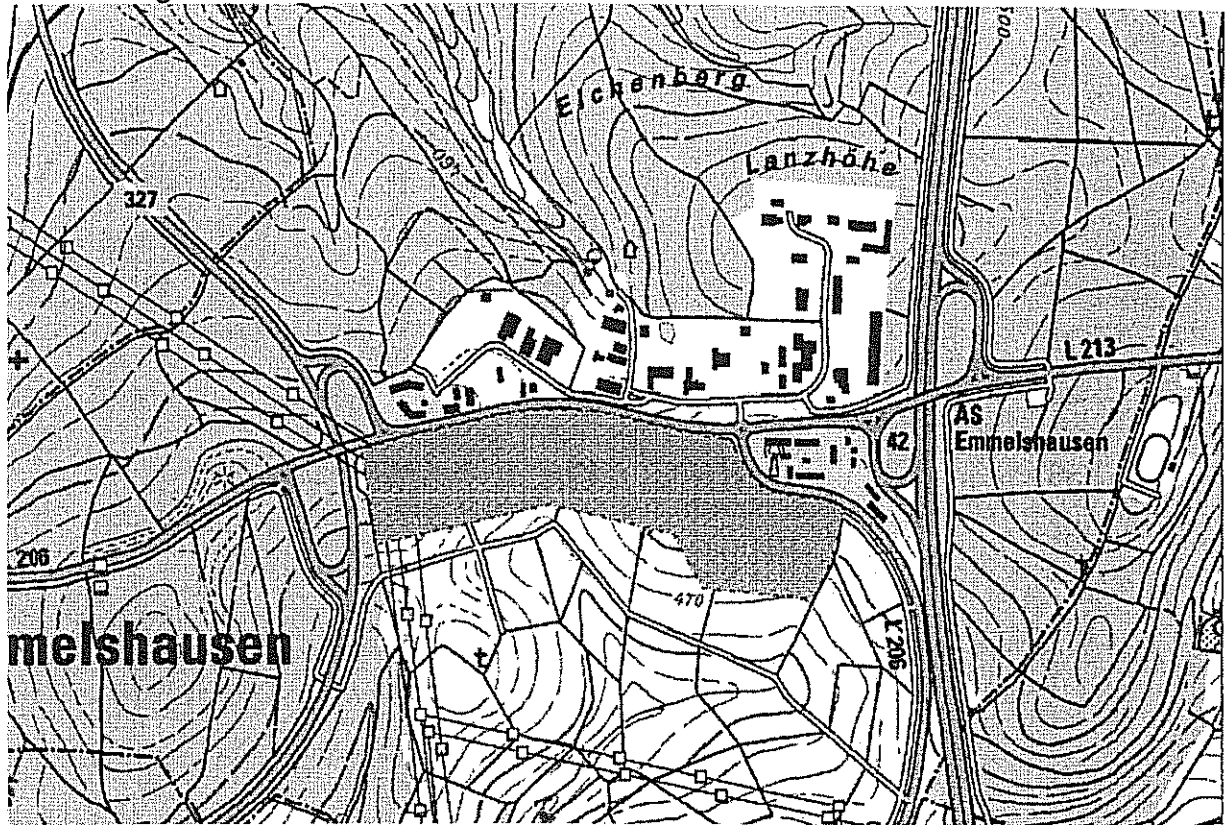
Parzellen 154, 152 143/4, 147, 148, 142/3, 141/4, 140, 139, 134, 133, 132, 131, 130, 129, 122/4, 124, 125, 126, 127, 128/1, 128/2, 118, 117, 116, 115, 114, 113, 112, 111, 110, 109, 108, 107, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 78, 77, 76, 70, 69, 151, 150, 149, 121/5, 123, 106, 155/2, 138, 137, 136, 135, 119/4

Flur 4:

Parzellen: 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 56, 70, 129, 130/1, 130/2, 133, 134, 135/1, 136, 137

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 15. Oktober 2007. Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Dörth.

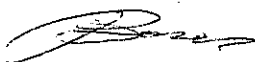
(3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der unten aufgeführten Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörth, den 13.12.2007


Hermann Josef Beres
Ortsbürgermeister

Hinweise:

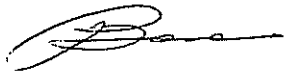
- a) Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Dörth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Darüber hinaus ergeht gemäß § 24 Abs. 6 GemO folgender Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.

153) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Dörth
Dörth, 13.12.2007



Hermann-Josef Beres
Ortsbürgermeister